



alptonal

Unterstützungsverein der

alpentöne internationales musikfestival

6460 altdorf

Statuten

alptonal

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «alptonal» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Gesetzbuches.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Altdorf Uri.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle, personelle und materielle Unterstützung des Musikfestivals Alpentöne.

2. Mitglieder

Artikel 4: Aufnahme von Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere auch öffentlichrechtliche Körperschaften wie Gemeinden, können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck der Gesellschaft zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten. Sie sind namentlich zur Teilnahme an der Generalversammlung (GV) berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Artikel 6: Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Artikel 7: Ausschluss

Wer die Interessen der Gesellschaft oder die Mitgliederpflichten grob verletzt, kann von der GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Zudem kann der Vorstand Mitglieder, die trotz mehrfacher Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.

Artikel 8: Wirkung von Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des Laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9: Arten von Mitgliedern

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern.

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts)

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 11: Einberufung

Die ordentliche GV findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen. Wenn zwanzig Mitglieder dies verlangen, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Zur GV sind alle Mitglieder unter Nennung der Traktanden schriftlich einzuladen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der GV zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich dem Präsidium eingereicht und vom Vorstand behandelt werden.

Artikel 12: Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

alptonal

Statuten

Artikel 13: Befugnisse

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Bestimmung des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets und des Jahresberichtes;
- Entlastung der Verwaltung;
- Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand

Artikel 14: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsident oder Präsidentin) sowie vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 15: Einberufung und Beschlussfassung

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im übrigen ist Art 12 der Statuten sinngemäss anwendbar.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 16: Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Vorbereitung und Einberufung der GV;
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- Reglung der Unterschriftenberechtigung

Revisionsstelle

Artikel: 17 Wahl

Die GV wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Artikel: 18 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der GV einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

4. Finanzen

Artikel 19: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 20: Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- dem Erlös aus Vereinsaktivitäten;
- den Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen;
- weiteren Erträgen

Artikel 21: Mitgliederbeiträge

Anlässlich der Vereinsgründung werden die folgenden Mitgliederbeiträge festgesetzt.

- Einzelmitgliedschaft Fr. 50.–
- Partner- u. Familiengemeinschaft Fr. 80.–
- Kollektivgesellschaft Fr. 100.–
- Gönnermitgliedschaft Fr. 300.–

Die Mitgliederbeiträge gemäss Bst. a bis c werden jährlich durch die GV festgelegt.

Artikel 22: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede den Mitgliederbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23: Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten juristischen Person mit Gemeinnütziger Zwecksetzung zu überweisen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel: 24 Auflösung

Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Artikel: 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die GV in Kraft.

Die Statuten wurden anlässlich der GV vom 19. April 2002 angenommen.

**Altdorf,
Die Präsidentin
Der Vizepräsident**